

AMTSBLATT DER GEMEINDE



BUCHHEIM

„donnerstags“

„donnerstags“ erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten Renquishausen, Tuttlingen-Nendingen, Mahlstetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf
 Herausgeber: Bürgermeisteramt 88637 Buchheim. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Claudette Kölzow oder dessen Vertretung im Amt.
 Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17-11, Fax 0 77 71 / 93 17-40.
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de



Schilpenzunft Buchheim

Jubiläumsfest der Schilpenzunft Buchheim

Das für den 05.-08. Juni 2020 geplante Jubiläumsfest der Schilpenzunft Buchheim wird aus gegebenem Anlass der momentan herrschenden Pandemie nicht stattfinden.

Wir haben noch gehofft, dass die Situation mit dem Virus sich abschwächt. Leider können wir die Entscheidung nicht länger aufschieben und müssen nun schweren Herzens unser Jubiläumsfest absagen. Wir danken für euer Verständnis und wünschen euch alles Gute.

Schilpenzunft Buchheim

Wir halten Sie auf dem Laufenden !

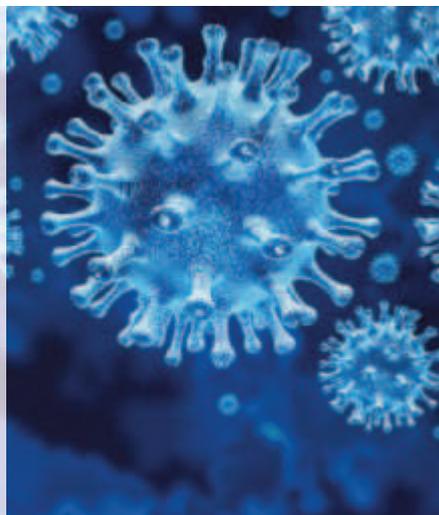
Auf der Homepage der Gemeinde Buchheim unter

www.gemeindebuchheim.de

finden Sie unter der Rubrik „Aktuelles“ Meldungen zur aktuellen Situation!

Wie geht es weiter? Wir wollen Sie gerne auf dem Laufenden halten und freuen uns über Ihren virtuellen Besuch!

Ihr Rathaus-Team



Nichtamtliche

Mitteilungen und Infos

Landratsamt Tuttlingen sagt die Bürgermeisterwahl in Fridingen an der Donau aufgrund Corona-Epidemie ab

Das Landratsamt hat die für den 26. April 2020 angesetzte Bürgermeisterwahl in der Stadt Fridingen an der Donau aufgrund der Corona-Epidemie abgesagt. Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und der dadurch bedingten Risiken und Einschränkungen hat sich das Landratsamt Tuttlingen in enger Abstimmung mit der Stadt Fridingen für die Absage der Wahl entschieden. „Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist weder die Chancengleichheit im Wahlkampf noch die ordnungsgemäße organisatorische Durchführung der Wahl mit der nötigen Sicherheit gewährleistet“, so Erster Landesbeamter Stefan Helbig.

Die Entscheidung wurde im Einvernehmen und in Absprache mit der Stadt Fridingen getroffen. Der Gemeinderat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Wahl am 26. April 2020 abgesagt werden soll. Die sofortige Vollziehung der Absageverfügung wurde angeordnet. Die Verfügung ist von der Gemeinde öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird. Nach § 48 Kommunalwahlordnung ist die Wahl sobald wie möglich nachzuholen. Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters läuft noch bis zum 17. Juli 2020.

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo - Mi	08.30 - 11.30 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	15.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 11.30 Uhr

Redaktion „donnerstags“ - wir sind erreichbar unter:

Tel: 07777/311
 Fax: 07777/1681
 email: info@gemeindebuchheim.de

Abfallkalender:

Restmüll	24.04.2020
Biomüll	18.04.2020
Papier	09.04.2020
Wert-Tonne	05.05.2020
Windel-Tonne	09.04.2020



Die Grünschnittannahme ist voraussichtlich bis Mitte April abgesagt. Bitte beachten!

Alle Termine finden Sie auch im Internet unter: <http://www.abfall-tuttlingen.de>





Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick Bereitschaftsdienste

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Tuttlingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6074611
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6077212
HNO Notfalldienst:	0180 6077211

Tuttlingen	Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum Tuttlingen, Zeppelinstraße 21, 78532 Tuttlingen	Mo - Fr 18-22 Uhr Sa, So und an FT 8-22 Uhr
------------	--	--

Villingen-Schwenningen HNO	Schwarzwald-Baar-Klinikum Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen	Sa, So und an FT 9-21 Uhr
----------------------------	---	---------------------------

Ärzte:

an den Wochenenden und Feiertagen

Notfallpraxis Tuttlingen 01805/19292370

an den Wochenenden und Feiertagen

Notfallpraxis Sigmaringen 0180/1929260

Apotheken-Notdienst:

10.04.2020

Apotheke Mühlheim, Tuttlinger Straße 4
78570 Mühlheim, 07463/372

11.04.2020

Rathaus-Apotheke Tuttlingen, Rathausstraße 2
78532 Tuttlingen. 07461/94680

12.04.2020

Wurmlinger Apotheke, Untere Hauptstraße 38
78573 Wurmlingen 07461/6453

13.04.2020

Engel-Apotheke Tuttlingen, Obere Hauptstraße 6
78532 Tuttlingen 07461/2375

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:

<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>

Oder kostenfrei aus dem Festnetz: (0800) 0022833.

Notfalldienste:

Ärztlicher Notfalldienst

Tel. 01805/19292-370

Rettungsdienst 19222

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr:

docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Zahnärztlicher Notfalldienst

0180322255520

Tierarzt

Dr. Kettenacker, Tel: 07575/92040

Dr. Kullen, Tel: 07575/9276993

oder 01727401632

Zentrale Hals-Nasen-Ohren-Notfallpraxis

am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG. Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 20 Uhr (ohne Voranmeldung) (Tel.: 01805-19292410)

Kath. Sozialstation - Altenhilfe-

Zweigstelle Fridingen

Ambulante Kranken- und Altenpflege Einsatzleitung

Frau Christiane Graf

Tel. 07463/7980

Familienpflege und Dorfhilfe

Vermittlung/Einsatzleitung

Tel. 07461/9354-13

Tel. 07771/8759177

Frauenhaus Tuttlingen

07461/2066

Ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses

Tuttlingen 07461/161666

KöBücherei St. Stephanus



Die Bücherei bleibt voraussichtlich bis zum 21.04.2020 geschlossen!

Ihr Büchereiteam

Nachbarschaftshilfe von Haus zu Haus

Monika Kohler Tel.07777/1732

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.hilfe-von-haus-zu-haus.de

Caritas-Diakonie-Centrum

Bergstr.14, 78532 Tuttlingen

Tel. 07461 969717-0

Fax. 07461 969717-29

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr

Mo, Di 14.00-17.00 Uhr

Do 14.00-18.00 Uhr

Phönix gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Phoenix e.V. Tuttlingen

Wilhelmstr. 4, 78532 Tuttlingen

Tel: 07461/770550

homepage: phoenix-tuttlingen.de

email: anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de

sowohl phoenix-tuttlingen@gmx.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. 10.00h - 12.00h

Di. 17.00h - 19.00h

Do. 15.00h - 17.00h

persönliche Gespräche nach telefonischer Vereinbarung

Fachstelle Sucht Tuttlingen: 1+

Bahnhofstraße 39, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/966480

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

E-mail: fs-tuttlingen@bw-lv.de

Pfarrämter

Kath. Pfarramt St. Silvester/Seelsorgeeinheit Egg

Schulstrasse 4

78576 Emmingen-Liptingen

Tel. 07465/703 Fax 07465/2407

Öffnungszeiten:

Montag 16.00-18.00 Uhr;

Mittwoch 09.00-11.00 Uhr;

Donnerstag 11.00-12.00 Uhr

Internet:www.seegg.de-

E-Mail: pfarramt@seegg.de

Pfarrer Ewald Billharz -

ewald.billharz@seegg.de

Gemeindereferentin: Marlies Kießling,

marlies.kiessling@seegg.de

Büro Liptingen: 07465/9273720

Evang.Pfarramt

Pfarrer Matthias Lasi

Tel.07463/382

Telefax 07463/990558

E-Mail:

Pfarramt.Muehlheim-Donau.elk-wue.de

Förster: Harald Müller,
mobil: 0172/6367618,
h.mueller@landkreis-tuttlingen.de
Kläranlage: Herr Aichelmann,
Tel. 07575/710,
klaeranlage@messkirch.de



Interessantes und Wissenswertes



TUTicket

Hinterlegung und Erstattung von AboCards während der aktuellen Corona-Phase

Aufgrund der aktuellen Situation können AboCard-Inhaber ihre AboCard monatsweise (z.B. für den Kalendermonat April 2020) – sofern keine Fahrten mit dem ÖPNV gemacht werden und die Karte daher nicht benötigt wird – im TUTicket-KundenCenter hinterlegen und erhalten anschließend die Kosten für diese(n) Monat(e) erstattet.

Folgende Schritte sind zu beachten:

1. Wichtig für die Erstattung ist, dass die Original-AboCard spätestens am 1. Tag des Erstattungsmonats (z.B. 1. April 2020) bis 8 Uhr im TUTicket Kunden-Center vorliegt.
2. Bitte legen Sie der Karte ein kurzes formloses Schreiben bei, aus dem klar hervorgeht, dass die Karte hinterlegt werden soll.
3. Bitte geben Sie den voraussichtlichen Zeitraum (ausschließlich ganze Kalendermonate) an, für den die Karte hinterlegt werden soll (z.B. 1. April 2020 – 31.05.2020). Dies ermöglicht bei der späteren Abholung der AboCard auch für Sie einen schnelleren Ablauf.
4. Eine Erstattung ist nur für einen bzw. mehrere volle Kalendermonate möglich. Eine kürzere oder davon abweichende Erstattung ist nicht möglich. Eine Überbrückung der Kündigungsfrist ist ausgeschlossen. Ebenso findet weiterhin bei AboCard-Kunden, die vor Ablauf von 12 bezahlten Monaten kündigen, eine Nacherhebung statt.
5. Schicken Sie das Schreiben und die Original-AboCard per Post an das TUTicket-KundenCenter (Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen) oder werfen Sie beides in den Briefkasten des Landratsamts Tuttlingen.
6. Bitte holen Sie Ihre AboCard nach Ablauf des angegebenen Hinterlegungszeitraums im TUTicket-KundenCenter ab. Die Karte kann dort frühestens an den letzten beiden Werktagen des vorherigen Monats während der regulären Öffnungszeiten abgeholt werden.
7. Bitte beachten Sie: Sobald die Busse wieder im regulären Betrieb verkehren, ist eine weitere Hinterlegung und Erstattung von Monatsbeträgen ausgeschlossen. Bitte denken Sie selbst daran, Ihre AboCard rechtzeitig wieder im TUTicket-KundenCenter abzuholen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Kulanzregelung aufgehoben und die regulären Ver-

träge treten wieder in Kraft. Die Monatsbeträge werden ab diesem Zeitpunkt wieder normal bei Ihnen abgebucht.

Bitte beachten Sie, dass weiterhin die Pflicht zum Fahrscheinkauf besteht. Fahrkarten zum Beispiel für Einzelfahrten erhalten Sie wie gewohnt an den Fahrscheinautomaten des Zweckverbands Ringzug.

Für KidCards gilt die übliche Handhabung: Um die Abbuchung der KidCard-Eigenanteile zu stoppen, benötigen wir lediglich die nicht benötigten KidCards (Monatsabschnitte) zurück. Bitte geben Sie diese rechtzeitig – vor dem ersten Gültigkeitstag – an die Schule zurück. In der aktuellen Situation können die KidCards auch direkt an das TUTicket-KundenCenter geschickt oder in den Briefkasten des Landratsamts Tuttlingen eingeworfen werden. Das TUTicket-KundenCenter ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Bei Fragen steht Ihnen das TUTicket-KundenCenter zu den regulären Öffnungszeiten unter der Rufnummer 07461/926-3500 sowie per E-Mail unter info@tuticket.de gerne zur Verfügung. Oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.tuticket.de.



TUTicket

Corona aktuell: Wichtige Hinweise zum Busverkehr im Landkreis Tuttlingen und zur Fahrplanauskunft

Weitere Einschränkungen für den Busverkehr im Landkreis Tuttlingen ab Montag, 6. April 2020

Aufgrund der Schulschließungen wurde das Fahrplanangebot seit Montag, März 2020 auf den Ferienfahrplan umgestellt. Damit bleibt gewährleistet, dass die Pendler nach wie vor den ÖPNV nutzen können. Der Ringzug fährt bereits seit dem 17.03.2020 nach dem Ferienfahrplan.

Neu: Ab dem kommenden Montag, 6. April 2020 werden zudem die Abendverkehre ab 20 Uhr eingestellt. Dies gilt zunächst für die Zeit, in der die derzeitigen Kontaktbeschränkungen bestehen. Lediglich einzelne Fahrten der Busse auf den Linien in Richtung ihres Betriebshofes finden noch zwischen 20 Uhr und 21 Uhr statt. Spätestens um 21 Uhr ist der Busverkehr vollständig eingestellt. Wir werden ihnen diese vereinzelter Fahrten nach 20 Uhr zeitnah über unsere Homepage mitteilen. Darüber hinaus werden die PDF-Fahrpläne angepasst. Diese finden Sie unter www.tuticket.de – Menü – Fahrpläne und Netze - Fahr- & Liniennetzpläne.

Bitte beachten Sie, dass die Abfahrtspläne an den Haltestellen im Landkreis nicht aktualisiert werden. Es wird tagsüber der normale Ferienfahrplan (Kennzeichnung im Fahrplan mit dem „F“-Symbol sowie alle Fahrten ohne die Einschränkung auf Ferien- oder

Schultage) gefahren und lediglich der Verkehr ab 20 Uhr nach und nach eingestellt.

Bitte beachten Sie zudem: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation kommt es zu Verzögerungen im Datenexport. Für den Zeitraum ab April 2020 ist daher keine elektronische Fahrauskunft für den Busverkehr des Landkreises Tuttlingen über die gängigen elektronischen Medien wie www.tuticket.de; www.efa-bw.de; www.bahn.de sowie der DB-App möglich. Falls die Verbindungssuche Ergebnisse anzeigt, sind diese Daten fehlerhaft und unvollständig. Wir bitten daher alle Kunden für die Verbindungssuche im Busverkehr auf die PDF-Fahrpläne der einzelnen Linien unter www.tuticket.de (Menü – Fahrpläne und Netze – Fahr- & Liniennetzpläne) zurückzugreifen. Bei Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des TUTicket-KundenCenters gerne zu den regulären Öffnungszeiten per Telefon unter 07461 926 3500 und per E-Mail (info@tuticket.de) zur Verfügung.

Die DB bietet seit dem 18.03.2020 in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg bis voraussichtlich 19.04.2020 ein reduziertes Fahrtenangebot auf der Schiene an. In der Regel bedeutet dies ein zweistündliches Angebot auf der Schwarzwaldbahn, Donaubahn und Gäubahn. Für Zugverbindungen nutzen Sie bitte die Auskunft der DB www.bahn.de oder die DB-App.

Über die aktuellen Neuerungen informieren wir Sie zeitnah im Internet auf www.tuticket.de.

Entwicklung Arbeitsmarkt im März – Einfluss der Corona-Krise

Die Arbeitsmarktdaten für den Berichtsmont März beziehen sich auf den statistischen Stichtag vom 12. März 2020. Aufgrund der dynamischen Entwicklung infolge der Corona-Pandemie können die bis zu diesem Stichtag erfassten Daten die aktuelle Situation nicht vollständig widerspiegeln. „Durch die Corona-Krise und deren wirtschaftliche Auswirkungen haben sich die Zahlen nach dem Stichtag bis heute deutlich verändert“, erklärt Sylvia Scholz, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen. Welche Folgen die Krise auf den Arbeitsmarkt hat, kann frühestens ab dem nächsten Monat bilanziert werden.

Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld ist ein wichtiges Instrument, um von der Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Arbeitsausfälle können dadurch finanziell überbrückt und Entlassungen vermieden werden. Die Corona-Krise und die daraus folgenden Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten haben zu einem deutlichen Anstieg von Beratungen und Anzeigen für Kurzarbeitergeld geführt. „Die erleichterten Regeln für Kurzarbeit ermöglichen eine schnelle und unbürokratische Unterstützung, sehr viele Unternehmen machen jetzt von diesem Angebot Gebrauch“, so Sylvia Scholz. Aktuell liegen rund 3.100 Anzeigen von

Betrieben aller Größen und aller Branchen aus dem Agenturbezirk Rottweil - Villingen-Schwenningen vor. „Manche Anzeigen werden aber über mehrere Kanäle gleichzeitig eingereicht“, beschreibt Sylvia Scholz die eingeschränkte Aussagekraft der aktuellen Zahlen. Doppelungen können so nicht ausgeschlossen werden. „Hinter einer eingegangenen Anzeige kann sich ein Handwerksbetrieb mit sieben Mitarbeitern oder ein Großunternehmen mit mehreren hundert Beschäftigten verbergen.“

Wie viele Beschäftigte letztendlich von Kurzarbeit betroffen sind, werden in wenigen Monaten die Abrechnungen zeigen. Das liegt am Ablauf des Prozesses: Wenn Betriebe Kurzarbeit planen, müssen sie das bei der Agentur für Arbeit zunächst anzeigen. Ohne Anzeige ist später keine Zahlung möglich. Wenn tatsächlich kurzgearbeitet wird, kann der Betrieb innerhalb von drei Monaten die erforderliche Abrechnungsliste einreichen. Erst dann liegen endgültige Daten vor, wie viele Personen genau kurzgearbeitet haben, in welcher Branche und wie groß der Arbeitsausfall war.

Um die telefonische Beratung der Arbeitgeber und die rechtzeitige Bearbeitung und Auszahlungen der Leistungen sicherzustellen, hat die Agentur für Arbeit Rottweil-Villingen-Schwenningen die Teams zur Bearbeitung von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosenansprüchen massiv mit Mitarbeiter*innen anderer Bereiche verstärkt. „Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld sind eine Pflichtleistung aus der Arbeitslosenversicherung. Die große Anzahl an Anzeigen macht es erforderlich, dass wir uns mit allen Kräften auf diese Aufgabe fokussieren“, sagt Sylvia Scholz. Gleichzeitig appelliert sie an alle, die bereits ihre Unterlagen eingereicht haben: „Bitte sehen Sie von Nachfragen ab. Warten Sie, bis wir uns mit Rückfragen bei Ihnen melden oder Sie Ihren Bescheid bekommen. Damit können wir uns auf die Antragsbearbeitung konzentrieren.“

Der Arbeitsmarkt

Im Bezirk der Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen ist die Zahl der Arbeitslosen von Februar auf März um 38 oder 0,4 Prozent auf 9.169 Personen nur leicht gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat März ist dagegen ein deutlicher Anstieg um 1.761 oder 23,8 Prozent zu verzeichnen. Die Arbeitslosenquote im Agenturbezirk lag - wie im Februar - bei 3,2 Prozent.

Arbeitslosenquote nach Landkreisen

Im Landkreis Tuttlingen wurden im März 2.559 Arbeitslose gezählt, 32 mehr als im

Vormonat. Die Arbeitslosenquote beläuft sich somit auf 3,1 Prozent. Im Kreis Rottweil sank die Zahl der Arbeitslosen um 18 auf 2.242. Die Quote beträgt 2,8 Prozent. Im Schwarzwald-Baar-Kreis gab es mit plus 24 auf 4.368 einen leichten Anstieg bei den Arbeitslosen. Die Quote beträgt hier 3,6 Prozent.

Entwicklung nach Rechtskreisen

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis SGB III) gab es 5.652 Arbeitslose, 83 oder 1,5 Prozent mehr als im Vormonat aber 1.657 oder 41,5 Prozent mehr als vor einem Jahr. Im Bereich der Grundversicherung (Rechtskreis SGB II) gab es 3.517 Arbeitslose, 45 oder 1,3 Prozent weniger als im Februar und 104 oder 3 Prozent mehr als im März 2019.

Stellenmarkt

Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist im Vergleich zum Vorjahr stark gesunken: Im März waren im Agenturbezirk Rottweil - Villingen-Schwenningen 4.994 offene Stellen gemeldet, 1.716 oder 25,6 Prozent weniger als vor einem Jahr.

Ausbildungsmarkt

Im März waren 3.987 Ausbildungsstellen für das Berufsberatungsjahr 2019/2020 gemeldet, dies entspricht einem leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat um 1,4 Prozent. Die Zahl der Bewerber für betriebliche Ausbildungsstellen ist dagegen um 1,4 Prozent auf 2.407 gestiegen.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Undurchsichtige Preiserhöhung abgemahnt

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geht erfolgreich gegen die Regionale EnergieWerke GmbH vor

- Die Regionalen EnergieWerke hatten den Grundpreis stark erhöht und versucht, dies zu verschleiern.
- Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat dieses Vorgehen erfolgreich abgemahnt, die Preiserhöhung war so nicht zulässig.
- Betroffene Verbraucher sollten bei der Schlussrechnung auf ihre alten Preise und Konditionen bestehen.

Energieunternehmen sind äußerst findig, wenn es darum geht, Preiserhöhungen zu verstecken. Doch so dreist wie die Regionale EnergieWerke GmbH sind Anbieter selten: Sie erhöhte den Grundpreis um

saftige 625 Prozent und versteckte die Teuerung hinter blumigen Worten. Diese Vorgehen hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erfolgreich abgemahnt.

„Wir haben sehr gute Nachrichten für Sie [...] Ihr Strompreis (Arbeitspreis) wird [...] noch günstiger.“ „Da wir unsere Preise garantieren, gibt es keine bösen Überraschungen am Jahresende.“ Liest man von dem Schreiben der Regionale EnergieWerke GmbH nur die erste Seite, scheinen Verbraucher sich glücklich schätzen zu können. Alles wird günstiger, alles wird besser. Zwar ist die Senkung des Arbeitspreises von 23,00 ct/kWh auf 22,99 ct/kWh recht überschaubar, aber immerhin. Doch die zweite Seite des Schreibens hat es in sich, wie Matthias Bauer, Energieexperte der Verbraucherzentrale berichtet: „Während auf der ersten Seite in blumigen Worten die perfekte Stromwelt beschworen wird, versteckt das Unternehmen auf der zweiten Seite dreist eine Erhöhung des Grundpreises um 625 Prozent.“ Konkret heißt das: Kunden, die vorher einen Grundpreis von 66,96 Euro pro Jahr zahlten, sollen nun 35 Euro pro Monat, also 420 Euro pro Jahr zahlen.

Dreist, Dreister, Regionale EnergieWerke

Um die Erhöhung gut zu verstecken, nutzen die Regionalen EnergieWerke nicht nur die Beschönigungen auf der ersten Seite, auch wurden die Grundpreise nicht in arabischen Zahlen, sondern ausgeschrieben im Fließtext erwähnt, so dass sie beim ersten Lesen überhaupt nicht ins Auge fielen. „Das ist verbraucherfeindlich, intransparent und rechtswidrig“, so Bauer. Zudem fehlte auch eine Angabe, ab wann die Erhöhung gelten sollte. Dies ist jedoch wichtig, denn Verbraucher haben unter anderem bei Preiserhöhungen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die angekündigte Änderung gilt. Bei einer Erhöhung ab dem 1. April muss das Kündigungsschreiben beispielsweise bis zum 31. März beim Anbieter sein.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mahnte das Vorgehen des Energieanbieters erfolgreich ab. „Verbraucher, die so ein gleichlautendes, intransparentes Preiserhöhungsschreiben erhalten haben, können bei der nächsten Schlussrechnung auf ihre alten Preise und Konditionen bestehen, auch wenn sie die Möglichkeit zur Sonderkündigung verpasst haben“, sagt Bauer. Wer unsicher ist, ob das auch für sein Schreiben gilt oder wer Ärger mit seinem Stromanbieter hat, kann sich zur Beratung an die Verbraucherzentrale wenden.





Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates in der Kirchengemeinde Egg am 5. April 2020 wurden gewählt:

Lfd. Nr.	Name	Stimmbezirk	gültige Stimmen
1	Truckenbrod, Leonie	St. Michael	385
2	Störk, Ulrike	St. Silvester	374
3	Schmitz, Gerda	St. Silvester	364
4	Helbig, Anette	St. Silvester	348
5	Link, Manuela	St. Silvester	345
6	Kempfer, Irene	St. Stephan	333
7	Kempfer, Hans	St. Stephan	326
8	Kupferschmid, Franz-Josef	St. Michael	310
9	Endres, Sandra	St. Michael	308
10	Haaf, Albrecht	St. Ulrich	301
11	Vogler, Sylvia	St. Mauritius	296
12	Niebel, Timo	St. Ulrich	268
13	Bettinger, Hans-Dieter	St. Mauritius	13

Wahlberechtigt waren	3298	Gemeindemitglieder
Es wurden insgesamt	538	Stimmzettel abgegeben.
Es waren	530	Stimmzettel gültig.

Gegen das Wahlergebnis kann jede/r Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf erhebliche Verfahrensmängel gestützt werden.

Datum/Unterschrift (Wahlvorstand)

06.04.2020 gez. Gerhard Waizenegger

